

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 2. Oktober 2024

2024/243 0.11.01 Allgemeines
Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend "Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren"

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat lehnt die Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend "Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren" ab und verweist im Weiteren auf die Ausführungen in diesem Beschluss.
2. Im Übrigen schliesst sich der Stadtrat der Stellungnahme des Verbands der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich vom 18. September 2024 an.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, 8090 Zürich (via E-Mail an rueckmeldungen-steueramt@zh.ch)
 - Bereich Steuern
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das geltende Recht im Kanton Zürich sieht für Steuerverfahren grundsätzlich einen doppelten kantonalen Instanzenzug vor, mit dem Steuerrekursgericht als erster von der Verwaltung unabhängigen Gerichtsinstanz und dem Verwaltungsgericht als zweiter Gerichtsinstanz. Die Urteile des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden. Heute durchlaufen rund 120 Steuerverfahren pro Jahr beide kantonalen Gerichtsinstanzen. Bundesrechtlich erlaubt das Steuerharmonisierungsgesetz ein ein- oder ein zweistufiges kantonales Rechtsmittelverfahren.

Die am 16. Mai 2022 von den Kantonsräten Michael Zeugin, Winterthur, Roland Scheck, Zürich und Dieter Kläy, Winterthur eingereichte Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend "Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren" verlangt die Einführung eines einstufigen kantonalen Rechtsmittelverfahrens und die Einschränkung der streitwertbezogenen Einzelrichtendenzuständigkeit in Steuersachen. Mit der Reduktion auf eine kantonale Gerichtsinstanz sollen die Steuerverfahren beschleunigt und die Kosten für die Steuerpflichtigen und die Öffentlichkeit gesenkt werden.

Die Finanzdirektion hat hierfür ein Vernehmlassungsverfahren lanciert und u.a. die politischen Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei soll zu folgenden zwei Fragen Bezug genommen werden.

1. Befürworten Sie einen Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug in Steuersachen oder soll der bisherige zweistufige Instanzenzug mit Steuerrekursgericht und Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanzen in Steuersachen beibehalten werden?

2. Sofern ein einstufiger Instanzenzug in Steuersachen eingeführt wird: Ist die Variante Steuergerecht als einzige Gerichtsinstanz in Steuersachen oder die Variante Verwaltungsgericht als einzige Gerichtsinstanz in Steuersachen vorzuziehen?

Erwägungen

Vorausgehend ist anzumerken, dass es sich bei den Steuerverfahren um ein Massenverfahren handelt. Insbesondere im bevölkerungsreichsten Kanton werden jährlich tausende Veranlagungen und andere rechtsmittelfähige Entscheide durch die kommunalen und kantonalen Steuerbehörden erlassen. Der Kanton Zürich hatte sich daher bewusst im Rahmen der neuen Steuergesetzgebung per 1999 einen zweistufigen Instanzenzug eingerichtet. Ziel war und ist, eine hohe Rechtssicherheit und -qualität für den Bürger zu gewährleisten.

Heute durchlaufen durchschnittlich 120 Rechtsmittelverfahren beide Instanzen, d.h. Steuerrekurs- wie Verwaltungsgericht. Diese in Relation zum vorerwähnten Gesamtaufkommen an rechtsmittelfähigen Entscheiden zeugt bereits heute von einer hohen Prozess- und Verwaltungsqualität. Es ist zwar unbestritten, dass die Reduktion auf eine kantonale Instanz zu einer Beschleunigung und Kosteneinsparung führen muss. Allerdings scheint es dann aber auch sehr wahrscheinlich, dass dann trotzdem die nächsthöhere Gerichtsinstanz, d.h. das Bundesgericht, angerufen würde. Schlussendlich bedeutet dies, dass die Verfahren auf kantonaler Ebene relativ rasch erledigt werden können, aber auf Bundesebene wiederum ein höheres Verfahrensaufkommen resultierte und letztlich die prozessuale Beschleunigung auf der Bundesebene kompensiert würde. Insgesamt ist damit von keinen wesentlich tieferen Kosten oder Zeitersparnissen auszugehen.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass Entscheide nicht mehr auf Verwaltungsebene geklärt werden können, bei welchen heute das Rechtsmittel einen Rekurs an die Finanzdirektion vorsehen. Hierfür müsste neu gleich die kantonale Gerichtsinstanz angerufen werden. Ob dies bei einem Steuererlass oder der Ausstellung eines Steuerausweises durch das Gemeindesteueramt angemessen ist, scheint fraglich.

Insgesamt erkennt der Stadtrat im heutigen System eine zielführende, sinnvolle und für den Bürger verlässliche und qualitative Praxis. Die Judikative bildet das Rückgrat unseres Rechtssystems und soll stark und verlässlich aufgebaut sein. Gerade im Steuerbereich, bei welchem alle steuerpflichtigen Personen betroffen sind, ist eine hohe Rechtsbeständigkeit unerlässlich. Das heutige System gewährleistet dies.

Zur Frage 1 gemäss der Ausgangslage:

Im Sinne der Ausführungen unterstützt der Stadtrat die Umsetzung der Motion und der damit beabsichtigte Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug nicht. Das heutige System ist beizubehalten.

Zur Frage 2:

Da am heutigen System festgehalten werden soll, kann keine Präferenz genannte werden, sollte es trotzdem zu einer gesetzlichen Anpassung kommen.

Abschliessend bedankt sich der Stadtrat bei der Finanzdirektion für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin